

Wahlbekanntmachung der Direktwahl

1. Am Sonntag, den 12.06.2022, findet in der Gemeinde Glandorf

(Wahldatum)

(Wahlgebiet)

die Wahl

der ~~Santgammende (Ober)~~ Bürgermeisterin/des ~~Santgammende (Ober)~~ Bürgermeisters/
~~des Landrats/des Landrats der Region~~ Präsidentin/des ~~Region~~ Präsidenten¹⁾ statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

Eine etwa notwendige Stichwahl findet am Sonntag, den 03.07.2022, statt.

(Datum)

2. Die Gemeinde Glandorf ~~X~~ ~~Bürgermeisterin~~ ~~Wahlbezirk~~ ~~X~~

(Wahlgebiet)

- ist in ~~folgenden~~ 9 Wahlbezirke eingeteilt.¹⁾

(Anzahl)

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 09.05. bis 14.05.22 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und den Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

- 3. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung. Bei nur einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten die Stimmzettel jeweils ein Feld zur Kennzeichnung mit „Ja“ oder „Nein“.
- 4. **Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme**, bei Teilnahme nur einer Bewerberin oder eines Bewerbers **eine „Ja“ - oder eine „Nein“ - Stimme**.
- 5. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet den Wahlvorschlag, dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise. Nimmt nur eine Bewerberin/ein Bewerber teil, kennzeichnet sie den Stimmzettel mit „Ja“ oder „Nein“.
- 6. Die wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen.
- 7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann die Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
- 8. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl teilnehmen. Ist die erste Wahl der Direktwahl oder die Stichwahl mit der Wahl der Abgeordneten verbunden, kann die wahlberechtigte Person an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.
- 9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.
- 10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben; Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
- 11. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen, die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.
- 12. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
- 12. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 13. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

Bemerkungen:

Aushang: 16.05.22



Glandorf, den 16.05.2022

(Ort)

(Datum)

Gemeinde

(Handschriftliche Unterschrift)

1) Nicht Zutreffendes streichen.

(Bei Aushang im Eingangsbereich des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, hier den für das Wahlgebiet maßgebenden Stimmzettel anbringen. Dieser Stimmzettel muss deutlich als Muster gekennzeichnet sein (§ 41 Abs. 6 NKWO). Andernfalls diesen Teil an der Trennlinie abschneiden.)